**LOGO Arbeitgeberin Anhang 7**

**Spesen**

Verpflegung und Übernachtung

Die angestellte Person hat für Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

a) für jede Hauptmahlzeit Fr. 22.--
b) für das Frühstück Fr. 8.--
c) für Nebenauslagen innerhalb des Kantons Fr. 5.--
d) für Nebenauslagen ausserhalb des Kantons Fr. 12.--
e) als Rucksackentschädigung Fr. 15.--
f) für Übernachten und Frühstück die effektiven Kosten

Der Anspruch auf eine der vorstehenden Entschädigungen besteht nur, wenn und so weit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen der angestellten Person nicht deckt, hat sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet ist.

Reisespesen

Für Dienstfahrten sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Angestellten haben grundsätzlich Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse.

Die Angestellten haben Anspruch auf die Vergütung der Taxispesen, sofern besondere Umstände die Benützung dieses Transportmittels erfordern.

Private Motorfahrzeuge

a) Bewilligung

Können erhebliche Zeit und Kosten eingespart werden oder ist der Einsatz eines Motorfahrzeuges bedeutend zweckmässiger, so kann die Arbeitgeberin die Benützung der privaten Motorfahrzeuges generell oder im Einzelfall bewilligen.

b) Spesenersatz

Für bewilligte Fahrten mit Privatfahrzeugen hat die angestellte Person Anspruch auf folgende Vergütungen pro effektiv gefahrenen Kilometer:

a) mit Personenwagen Fr. --.70
b) mit Motorrädern Fr. --.35
c) parkgebühren nach Aufwand

Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke vom Arbeitsplatz an den auswärtigen Ort oder direkt vom Wohnsitz an diesen Ort.

Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung der Privatfahrzeuges abgegolten.

c) Versicherung

Die Arbeitgeberin klärt vorgängig ab, ob eine genügende Versicherungsdeckung für die Fahrt mit dem Privatfahrzeug vorhanden ist (Dienstfahrtenversicherung).

Reisen ins Ausland

Dienstreisen ins Ausland bedürfen vorgängig der Zustimmung der Arbeitgeberin.

Benutzung / Abgeltung elektronische Hilfsmittel

Die Arbeitgeberin kann mit der angestellten Person eine Vereinbarung über die Nutzung und Entschädigung von elektronischen Hilfsmitteln abschliessen.